

RS OGH 1995/9/21 15Os117/95, 15Os145/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

Einziges Suchtgiftkonvention Art36 Abs2

SGG §12 IH

StGB §64 Abs1 Z4

Rechtssatz

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Einziges Suchtgiftkonvention werden seit Inkrafttreten des StRÄG 1987 (ua auch) die im Ausland begangenen strafbaren Handlungen nach § 12 SGG 1951 unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den österreichischen Strafgesetzen bestraft, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann. Mit der letztgenannten Alternative stellt der Gesetzgeber des StRÄG 1987 klar, daß die inländische Gerichtsbarkeit immer dann gegeben ist, wenn entweder die Auslieferung unzulässig wäre oder rechtlich zulässige Bemühungen erfolglos geblieben sind.

Entscheidungstexte

- 15 Os 117/95
Entscheidungstext OGH 21.09.1995 15 Os 117/95
- 15 Os 145/95
Entscheidungstext OGH 09.11.1995 15 Os 145/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087885

Dokumentnummer

JJR_19950921_OGH0002_0150OS00117_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>